

läge der StrafProzeßordnung bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen.

3.5.2. Das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 VP-Gesetz

Die im § 11 Abs. 1 und 3 enthaltene Befugnis "Forderungen zu stellen" beinhaltet das Recht, sich zur Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 1 Satz 1) und zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen (§ 11 Abs. 3) an Personen oder Personengruppen zu wenden und für diese Gebote oder Verbote auszusprechen. Durch Forderungen können Personen zur Einhaltung des sozialistischen Rechts und zu einem solchen Verhalten veranlaßt werden, das nicht zu Gefahren oder Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit führt. Die Nutzung dieser im § 11 Abs. 1 und 3 normierten Befugnis enthält Potenzen für die politisch-operative Tätigkeit der Dienstseinheiten der Linie IX, da sie als wirksames Instrument zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, vor allem von rechtswidrigen Handlungen, die unterhalb der Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz vorgetragen werden (Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1) oder zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit genutzt werden kann.

Für die Lösung der den Dienstseinheiten der Linie IX übertragenen Aufgaben ist von besonderer Bedeutung, daß Forderungen gestellt werden können:

- zur vorbeugenden Verhinderung von Rechtsverletzungen.

Hiervon werden die Situationen erfaßt, in denen es bereits Entschlüsse, Pläne oder bereits Handlungen gibt, die jedoch